



Positionspapier zur künftigen Europäischen Patentgerichtsbarkeit Zuständigkeit und Sitz der Zentralkammer

Wie Sie bereits dem Präsidentenbrief entnehmen konnten, war die Frage des Sitzes der Zentralkammer eines künftigen Europäischen Patentgerichts umstrittener Verhandlungspunkt. Hierzu hat sich die Präsidentin im Namen des Vorstands in einem Schreiben an die Ministerin gewandt und sich nachdrücklich für München als Sitz ausgesprochen.

6. März 2012

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

die Patentanwaltschaft hat die Vorhaben zur Schaffung eines europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung sowie einer zugehörigen Patentgerichtsbarkeit von Anfang an unterstützt und konstruktiv begleitet.

Für uns war und ist es wesentlich, dass die in den EU-Mitgliedstaaten entwickelten Kompetenzen in der Patentgerichtsbarkeit bestmöglich genutzt werden und insbesondere für den deutschen Mittelstand, der das gegenwärtige nationale Patentgerichtssystem umfänglich nutzt, der Zugang auch zu einem europäischen Patentgerichtssystem ortsnahe und zu vertretbaren Kosten erhalten wird. Nur bei einer solchen Perspektive kann es Sinn machen, die gegenwärtig dominierende Stellung deutscher Gerichte bei der Streitregelung europäischer Patente aufzugeben und in eine europäische Lösung zu überführen.

Der im Herbst 2011 erreichte Verhandlungsstand reflektierte aus unserer Sicht eine ausgewogene Balance der Interessen, insbesondere der praktisch ausschließlichen Zuweisung von Verletzungsstrei-

tigkeiten an die lokalen bzw. regionalen Kammern der Mitgliedstaaten, die Wahlmöglichkeit zwischen Trennungs- und Verbundprinzip bei der Behandlung von Widerklagen auf Nichtigkeit eines Patents sowie die Wahl der Verfahrenssprache vor der jeweiligen lokalen bzw. regionalen Kammer.

Dieses sorgfältig austarierte System ist aus unserer Sicht in der Sitzung des Wettbewerbsfähigkeitsrats vom 5. Dezember 2011 vollkommen aus der Balance geraten. Nach dem uns vorliegenden Ratsdokument 18239/11 wurde dort u. a. ein Kompromiss gefunden, demzufolge jedwede Verletzungsklage gegen einen außerhalb der EU ansässigen Beklagten vor der Zentralkammer anhängig gemacht werden kann, ferner soll ein innerhalb der EU ansässiger Beklagter eine Verweisung eines vor einer Lokal- oder Regionalkammer anhängigen Rechtsstreits an die Zentralkammer beantragen können, wenn „the alleged infringement has occurred in the territory of three or more regional divisions“.

Bereits der beabsichtigte Regelungsgehalt erschließt sich aus dieser Formulierung nicht eindeutig. Wenn tatsächlich „regional divisions“ gemeint sein sollen, hinge die Zuständigkeit der Zentralkammer davon ab, ob und in welchem Umfang Mitgliedstaaten tatsächlich länderübergreifende „regional divisions“ erschaffen. Sollte es sich hier um eine sprachliche Ungenauigkeit handeln und tatsächlich „local or regional divisions“ gemeint sein, würde bereits eine deutschlandweite Verletzung ausreichen, um dem Beklagten das Recht zur Verweisung des Rechtsstreits an die Zentralkammer zu geben, da in Deutschland aller Voraussicht nach ja wenigstens drei Lokalkammern ansässig sein werden.



Diese erweiterte Zuständigkeit der Zentralkammer stellt einen Dammbbruch hin zu einer vollständigen Zentralisierung des Patentstreitsystems dar. Größere Rechtsstreitigkeit zwischen außereuropäischen Patentinhabern und vermeintlichen Verletzern werden dann praktisch ausschließlich vor der Zentralkammer stattfinden, zumal dort in jedem Fall die Patentsprache als Verfahrenssprache verfügbar sein wird.

Vor deutschen lokalen Kammern verklagte vermeintliche Verletzer werden in großem Umfang die Möglichkeit nutzen, eine Verweisung an die Zentralkammer zu beantragen, allein deshalb, weil dies aller Voraussicht nach zu einer deutlichen Verfahrensverzögerung führen wird. Die Erfahrung zeigt, dass Beklagte jedwede Möglichkeit zur Verzögerung eines Verfahrens zu nutzen geneigt sind.

Ist ein Verletzungsstreit erst einmal vor der Zentralkammer angekommen, wird eine Nichtigkeitswiderklage zwangsläufig im Verbundprinzip behandelt. Das Trennungsprinzip wird damit de facto ausgehöhlt und unbedeutend.

Diese vollkommene Fokussierung des Systems auf die Zentralkammer wird für Deutschland insbesondere dann starke negative Auswirkungen haben, wenn diese Zentralkammer außerhalb Deutschlands angesiedelt wird. Unter einem solchen System würden absehbar alle bedeutenden Patentstreitfälle, die bisher (zumindest auch) vor deutschen Gerichten geführt werden, außerhalb Deutschlands vor der Zentralkammer anhängig gemacht und dort entschieden werden.

Die Auswirkungen der hier als Kompromiss deklarierten erweiterten Zuständigkeit der Zentralkammer sind aus unserer Sicht in ihrer praktischen Bedeutung kaum zu überschätzen und dürften kaum kompensiert werden durch die Möglichkeit der Ansiedlung einer vierten Lokalkammer in Deutschland oder durch die Verschärfungen der Bedingungen der Revision des Übereinkommens durch das sog. „Administrative Committee“. Denn wenn lokale Kammern in Deutschland absehbar signifikant an Bedeutung verlieren werden, spielt weder deren Zahl noch deren Besetzung eine bedeutende Rolle.

Die Patent-Kompetenz liegt in Deutschland und die Infrastruktur dafür in München. Wir sprechen uns daher nachhaltig für München als Sitz der Zentralkammer aus und haben die Standortvorteile Münchens in beiliegendem Papier dargestellt.

Sollte der Sitz der Zentralkammer an einem anderen in Europa liegen, verlöre Deutschland die über ein Jahrhundert aufgebaute Kompetenz und Bedeutung im Patentwesen, insbesondere, wenn es bei der Kompetenzverschiebung zu Gunsten der Zentralkammer bleibt, wie sie in der Sitzung des Wettbewerbsfähigkeitsrats vom 5. Dezember 2011 vereinbart und im Ratsdokument 18239/11 festgehalten worden ist. Bitte setzen Sie sich nachhaltig dafür ein, dass es dazu nicht kommt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Brigitte Böhm, LL.M.
Präsidentin



Positionspapier München – Sitz der Zentralkammer des Europäischen Patentgerichts

Die deutsche Patentanwaltschaft, ebenso wie die deutsche Industrie und Rechtsanwaltschaft, unterstützen nachhaltig die Kandidatur von München als Sitz des zukünftigen Europäischen Patentgerichts.

München ist das Zentrum des europäischen und deutschen Patentwesens mit

- Sitz des Europäischen Patentamtes,
- Sitz des Deutschen Patent- und Markenamtes,
- Sitz des Bundespatentgerichts,
- Sitz von zwei Patentstreitkammern am Landgericht München,
- Sitz des Max-Planck-Instituts für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht,
- Sitz des Munich Intellectual Property Law Centers und
- Sitz namhafter Universitäten, nämlich Technische Universität München, Ludwig-Maximilians-Universität, Universität der Bundeswehr und Hochschule für angewandte Wissenschaften, jeweils mit ausgeprägten Veranstaltungen zum Patentrecht.

Für Deutschland als Sitz der Zentralkammer sprechen im Allgemeinen, und für München im Besonderen die Tatsachen, dass

- Deutschland mit Abstand die Nr. 1 der Anmelder europäischer Patente aus Europa (und Nr. 2 weltweit),
- Deutschland des Weiteren mit Abstand die Nr. 1 erteilter europäischer Patente mit Ursprung aus Europa, und seit 2008 jeweils knapp vor USA sogar die Nr. 1 weltweit, und
- Deutschland die Nr. 1 weltweit bei der Anzahl von Patentstreitigkeiten vor Gericht

ist.

Nach den derzeitigen Plänen soll die Zentralkammer stets mit einem technischen Richter besetzt sein. Das vor Ort ansässige Bundespatentgericht könnte hier beitragen.

Zu bedenken ist auch, dass die Industrie, Patentanwaltschaft sowie einschlägige Rechtsanwaltschaft aus ganz Europa mit München als Ort für mündliche Verhandlungen vor den Ämtern und Gerichten seit Jahrzehnten bestens vertraut sind, und die zentrale Lage in Europa samt guter Anbindung schätzen.

Folge dieser ausgeprägten Patent-Infrastruktur ist auch, dass nahezu alle namhaften Patent- und/oder Rechtsanwaltsbüros auch aus dem europäischen Ausland Zweigstellen in München unterhalten.

Gegen München als Sitz der Zentralkammer spricht auch nicht der Sitz des Europäischen Patentamtes; denn dann dürfte auch das Landgericht München keine Patentstreitkammer wegen der Nähe des Deutschen Patent- und Markenamtes oder der Nähe des Bundespatentgerichts unterhalten. Die Nähe von Behörde und Gericht war noch nie und wird auch nie ein Problem darstellen, gleich in welchem Land Europas. Denn jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union ist durch Rechtsstaatlichkeit geprägt. Diese kann und sollte nicht in Frage gestellt werden.

Die Patent-Kompetenz liegt in Deutschland, und die Infrastruktur dafür in München.

München ist der einzig geeignete und sich aus praktischen Überlegungen geradezu aufdrängende Sitz für die Zentralkammer des Europäischen Patentgerichts.

Dr. Brigitte Böhm, LL.M.
Präsidentin